Antrag an die Mitgliederversammlung von Tennis Borussia am 01. November 2025

Antrag Nr. 1

Antragstellung: Wolfgang Pieper

Änderungsantrag zu § 10 Absatz 7 Vorstand

Der §10 Absatz 7 soll durch folgende Fassung ersetzt werden:

7. Sitzungen des Vorstands werden entsprechend den Erfordernissen des Vereins einberufen. Der Vorstand regelt das Verfahren in seiner Geschäftsordnung.

Begründung:

Der Absatz 7 sieht vor, dass die Einladungen für die Sitzung des Vorstands vom Vorsitzenden einberufen werden. Dies ist nicht mehr zeitgemäß, da ehrenamtliche Arbeit im Vorstand nach den jeweiligen Möglichkeiten der Vorstandsmitglieder und der Ausstattung der Geschäftsstelle geregelt werden sollte. Auch in der Vergangenheit wurde die Einladung nicht vom Vorsitzenden, sondern von der Geschäftsstelle versandt worden. In der Geschäftsordnung kann es geregelt werden, die vom Aufsichtsrat genehmigt werden muss.

Aktuelle Fassung §10 Absatz 7:

7. Sitzungen des Vorstands werden entsprechend den Erfordernissen des Vereins von der oder dem Vorsitzenden einberufen.

Antrag an die Mitgliederversammlung von Tennis Borussia am 01.November 2025

Antrag Nr. 2

Antragstellung: Wolfgang Pieper

Änderungsantrag zu § 6 Absätze 1 bis 3 Ordnungsmaßnahmen

Die Absätze 1 bis 3 in §6 Ordnungsmaßnahmen sollen folgende Fassung erhalten:

Absatz 1
Bei Verstößen gegen die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
- Verweis,
- zeitweiliger Ausschluss vom Übungs- und Spielbetrieb,
- zeitweiliges Aussetzen von Mitgliedsrechten,
- zeitweiliges Entziehen des Stimmrechts in Vereinsorganen,
- zeitweiliges Ruhen des Mandats,
- Vereinsausschluss.

Absatz 2
Der Ausschluss ist nur möglich bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinsinteressen oder wenn ein Mitglied trotz Mahnung mehr als zwölf Monate mit der Zahlung seines fälligen Beitrags im Verzug ist. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes ordentliche Mitglied stellen.

Absatz 3
Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Leitung derjenigen Abteilung, der das Mitglied angehört, nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. **Liegen bei Mitgliedern der Leitungen von Abteilungen oder Mitgliedern des Vorstands Verstöße gegen die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen vor, entscheidet der Aufsichtsrat über die zu treffenden Ordnungsmaßnahmen.** Die verhängte Ordnungsmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Bekanntgabe der Ordnungsmaßnahme erfolgt auf dem Wege der förmlichen Zustellung. **Gegen die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Mitglied gegen den Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde beim Ältestenrat einlegen, der abschließend entscheidet.**

Bei einem Ausschluss kann das betroffene Mitglied gegen den Beschluss der Abteilungsleitung innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens beim **Ältestenrat** Widerspruch einlegen. Es hat das Recht angehört zu werden. Der Ältestenrat entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg bleibt offen. Sofern das

Vereinsmitglied nachweislich unverschuldet die Widerspruchs- bzw. Beschwerdefrist nicht einhalten konnte, beginnt die Frist mit Kenntnisnahme des zugestellten Schriftstücks.

Begründung:

In der bisherigen Satzung ist keine Regelung vorhanden, wenn ein Mitglied des Vorstands gegen die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen verstößt. Diese Lücke sollte geschlossen werden. Bei Verstößen von Mitgliedern des Vorstands und der Abteilungsleitungen soll der Aufsichtsrat über die Ordnungsmaßnahmen entscheiden. Beim Ausschluss sollte die letzte Entscheidung ebenfalls beim Ältestenrat liegen.

Aktuelle Fassung § 6 Absätze 1 bis 3:

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

1. Bei Verstößen gegen die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden: - Verweis, - zeitweiliger Ausschluss vom Übungs- und Spielbetrieb, - Vereinsausschluss.
2. Der Ausschluss ist nur möglich bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinsinteressen oder wenn ein Mitglied trotz Mahnung mehr als zwölf Monate mit der Zahlung seines fälligen Beitrags im Verzug ist. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes ordentliche Mitglied stellen.
3. Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Leitung derjenigen Abteilung, der das Mitglied angehört, nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Die verhängte Ordnungsmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Bekanntgabe der Ordnungsmaßnahme erfolgt auf dem Wege der förmlichen Zustellung. Bei einem Ausschluss kann das betroffene Mitglied gegen den Beschluss der Abteilungsleitung innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens beim Vorstand Widerspruch einlegen. Es hat das Recht angehört zu werden. Der Vorstand entscheidet endgültig. Bei der Verhängung anderer Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Mitglied gegen den Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde beim Ältestenrat einlegen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg bleibt offen. Sofern das Vereinsmitglied nachweislich unverschuldet die Widerspruchs- bzw. Beschwerdefrist nicht einhalten konnte, beginnt die Frist mit Kenntnisnahme des zugestellten Schriftstücks.

Antrag an die Mitgliederversammlung von Tennis Borussia am 01. November 2025

Antrag Nr. 3

Antragstellung: Anna Schmidt und Stephan Bert Antczack

Änderungsantrag zu § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

In den § 1 der Satzung wird eine neue Nummer 10 eingefügt:

10. Der Verein verurteilt jegliche Form von körperlicher, seelischer (psychischer) oder sexualisierter Gewalt. Der Verein stellt es sich zur Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor jeder Form von Gewalt zu schützen und arbeitet für eine Kultur des Hinsehens und Hinhörens, die es ermöglicht problematische Sachverhalte vertrauensvoll anzusprechen.

Begründung:

Wird mündlich nachgereicht.

Antrag an die Mitgliederversammlung von Tennis Borussia am 01.November 2025

Antrag Nr. 4

Antragstellung: Sabine Hoffmann, Lea Lölhöffel

Antrag auf Entlastung des Aufsichtsrats

Wir beantragen bei der Mitgliederversammlung angesichts der Erkenntnisse aus den Tätigkeitsberichten des Vorstands und des Aufsichtsrats auf den Mitgliederversammlungen 2019, 2022, 2023 und 2025, unserer Revisionsberichte auf den Mitgliederversammlungen 2022 und 2025 sowie allem Offensichtlichen folgende Entlastungen:

1) Wir beantragen die Entlastung des Aufsichtsrats für den Zeitraum 01.07.2019 – 01.10.2019: Franziska Englisch / Christian Gaebler, da ihre Tätigkeit im Großen und Ganzen für den o.g. Zeitraum ordnungsgemäß erscheint, wir danken für ihren klaren Kurs und ihre unermüdliche Arbeit für den Verein in dieser Zeit.

2) Wir beantragen die Entlastung des Aufsichtsrats für den Zeitraum 01.10.2019 – 19.10.2022: Franziska Englisch / Maike Beutler / Torsten Funk / Christian Gaebler / Leander Günsberg / Jens Maedler / Wolfgang Pieper, da ihre Tätigkeit im Großen und Ganzen für den o.g. Zeitraum ordnungsgemäß erscheint.

Begründung:

Wird mit dem Bericht der Revisor*innen vorgetragen.

[Anmerkung: Wir weisen die Mitgliederversammlung darauf hin, dass eine Entlastung ausschließlich auf zivilrechtliche Haftung (also nichts Strafbares) sowie auf bereits Bekanntes beschränkt ist. Die zivilrechtliche Haftung verjährt allermeistens regelmäßig nach drei vollendeten Jahren, das ist bereits alles bis 31.12.2021.]